

- i) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- j) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.
- (4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.
- (6) Die kriminell gefährdeten Bürger sind verpflichtet, sich gemäß den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verhalten, die erteilten Auflagen gewissenhaft einzuhalten und nach Aufforderung vor einem vom örtlichen Rat Beauftragten, vor dem Leiter des Betriebes, dem Vorsitzenden der Genossenschaft oder einem von ihnen Beauftragten bzw. dem Arbeitskollektiv darüber zu berichten.

§ 5

- (1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, gegenüber kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Erziehungseinfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.
- (2) Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte sind zur Unterstützung des Erziehungsprozesses auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sowohl vor als auch nach der Auflagenerteilung zu nutzen.
- (3) Die Ergebnisse der Erziehung sind entsprechend den Erfordernissen, jedoch mindestens halbjährlich, gemeinsam mit den an der Erziehung Beteiligten, insbesondere den Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, einzuschätzen. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen aufgehoben werden können, aufrechtzuerhalten oder neu festzulegen sind.
- (4) Nach Überwindung der kriminellen Gefährdung ist die Erfassung aufzuheben. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte sind berechtigt, die Aufhebung der Erfassung zu beantragen. Die Entscheidung darüber treffen die zuständigen örtlichen Räte bzw. im Auftrage ihrer Räte die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder. Dem Bürger ist die Entscheidung in einer abschließenden Aussprache mitzuteilen.

§ 6

- (1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren und Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen und dabei die Mitwirkung der Arbeitskollektive und ehrenamtlichen Kräfte zu gewährleisten.
- (2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Arbeit in geeigneten Kollektiven zuzuweisen, sie an andere geeignete Arbeitsplätze zu versetzen und die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten zu kontrollieren.
- (3) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben die arbeits- und genossenschaftsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Möglichkeiten der Erziehung zu

nutzen und die Kontrolle über den Erziehungsverlauf zu sichern. Mit kriminell gefährdeten Bürgern sind erzieherische Aussprachen zu führen, in denen die Ergebnisse der Erziehung eingeschätzt und weitere Maßnahmen festgelegt werden. Bei Verletzung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist unverzüglich Pier zuständige örtliche Rat zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, junge Bürger, die kriminell gefährdet sind, in betriebs-eigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte unverzüglich zu informieren.

(5) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihre Pflichten bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 7

(1) Durch die örtlichen Räte sind zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Entsprechend den Erfordernissen sind durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung komplizierter Betreuungsfälle heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und werden im Auftrage der örtlichen Räte tätig.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Erziehung und Betreuung kriminell gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen gegenüber mit der Sache nicht betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 ST682).

§ 8

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen und stehen den kriminell gefährdeten Bürgern beratend und unterstützend zur Seite.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht,
— die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,